



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 33 – Nr. 4 – 05.04.2007
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Eberhard-Karls-Universität Tübingen	35
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO)	36
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität über die Erhebung von Kursgebühren für die Teilnahme an Fachsprachenkursen	36
Satzung zur Neufassung und Änderung der Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der Universität Tübingen (Bibliotheksgebührenordnung – BiblGebO)	38
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	41
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen American Studies, British Studies und English Linguistics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	47
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Romanische Literaturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	52
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Romanische Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	57
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Skandinavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	62

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang Soziologie Hauptfach und Nebenfach	66
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Master-Studiengang Soziologie	70
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)	75
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft mit Abschluss Master	79
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor (Vollzeit)	84
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	89

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 8 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) hat der Senat der Universität Tübingen am 29. März 2007 die nachstehende Grundordnung beschlossen. Die Stellungnahme des Universitätsrats ist am 19. März 2007 erfolgt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlass vom 05. Januar 2007 (Az.: 32-7323.1-108/2/1) erteilt.

Artikel 1

§ 15 Absatz 1 der Grundordnung wird wie folgt neu gefasst:

„ Unbeschadet der Regelungen nach § 27 LHG der Medizinischen Fakultät gehören dem Fakultätsrat die Mitglieder des Fakultätsvorstandes und ohne Wahl alle Hochschullehrer (Professoren und Juniorprofessoren) und außerplanmäßige Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professoren Aufgaben wahrnehmen, der Fakultät an (Großer Fakultätsrat).“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 30.03.2007

.....
Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO)

Aufgrund der Paragraphen 9 Abs. 8 und 19, Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. Seite 1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (Gesetzblatt Seite 794, berichtigt Gesetzblatt 2006 Seite 15) hat der Senat der Universität Tübingen am 29. März 2007 die folgende Änderungssatzung zur Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 14.07.2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10 vom 19.07.2006) beschlossen.

Artikel 1

§ 12 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) der Wahlvorschlag darf in der Wahlgruppe der Professoren, des Wissenschaftlichen Dienstes und der Sonstigen Mitarbeiter höchstens drei Mal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind, bei den Wahl der Studierenden zum Senat und zu den Fakultätsräten höchstens 12 Bewerber und zum Allgemeinen Studierendenausschuss höchstens 14 Bewerber.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 02. April 2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Kursgebühren für die Teilnahme an Fachsprachenkursen

Aufgrund §§ 15 Satz 1 Nr. 1, 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01.01.2005 (GBl. S.1, 56), geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GBl. S. 794, ber. 2006 S. 15) i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GBl. S. 794, ber. 2006 S. 15), hat der Senat der Universität Tübingen am 29.03.2007 die folgende Änderungssatzung zur Satzung der Universität über die Erhebung von Kursgebühren für die Teilnahme an Fachsprachenkursen vom 19.03.2001 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 2 vom 09.04.2001), geändert durch die Satzung vom 28.02.2005 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 1 vom 22.03.2005), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) am 29.03.2007 zugestimmt.

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Für die Teilnahme an einem Fachsprachenkurs erhebt die Universität eine Kursgebühr in Höhe von 45,-- Euro pro Semesterwochenstunde.“

Artikel 2

§ 2 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Von der Gebührenpflicht zur Entrichtung der Kursgebühr ausgenommen sind alle eingeschriebenen Studierenden der Universität Tübingen.“

Artikel 3

Unter Aufhebung von § 5 Abs. 2 erhält § 5 die folgende Fassung:

„Die Befreiung von den Kursgebühren und die Ermäßigung der Kursgebühren sind ausgeschlossen.“

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 29.03.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung zur Neufassung und Änderung der Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der Universität Tübingen (Bibliotheksgebührenordnung – BiblGebO) vom 03.04.2007

Aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 19 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. GBl. 2006, S. 15), und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. GBl. 2006, S. 15) hat der Rektor der Universität Tübingen am 03. April 2007 im Wege der Eilentscheidung gemäß § 3 Abs. 5 der Grundordnung vom 10. Juli 2006, geändert am 30. März 2007, die nachfolgende Satzung zur Neufassung und Änderung der Bibliotheksgebührenordnung vom 09. November 2006 beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 03.04.2007 zugestimmt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für alle Einrichtungen und Nutzer der Universitätsbibliothek Tübingen. Für die Teilbibliotheken des universitären Bibliothekssystems findet diese Satzung nur Anwendung, wenn der Verwaltungs- und Kostenaufwand, der mit der Erhebung der Gebühren verbunden ist, in einem vertretbaren Verhältnis zu den Gebühreneinnahmen steht.

§ 2 Mahn- und Überschreitungsgebühren

- (1) Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich oder elektronisch angemahnt, werden hierfür für jede ausgeliehene Einheit 1,50 Euro, für die zweite Mahnung zusätzlich 5,- Euro für jede ausgeliehene Einheit, für jede weitere Mahnung zusätzlich 10,- Euro für jede ausgeliehene Einheit erhoben. Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück. Werden nach der zweiten Mahnung Botengänge erforderlich, werden für jeden Botengang 20,- Euro erhoben.
- (2) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet ist, ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe und für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag eine Gebühr von 3,- Euro je ausgeliehener Einheit erhoben.

§ 3 Fernleihe

- (1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenen Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.
- (2) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien ausgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden 0,10 Euro erhoben.
- (3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

- (4) Für die Neuerstellung eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediendatenträgers wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro erhoben.

§ 4 Auslagenersatz

- (1) Von Benutzern sind Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren, Sonderleistungen sowie die Inanspruchnahme von Informationsdienstleistungen mittels Datenbanken und Ähnliches zu erstatten.
- (2) Die aufgrund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag „Kopierendirektversand“) anfallenden Gebühren sind als Auslagenersatz zu erheben. Die Vergütungen für den Kopierendirektversand werden von den Bibliotheken direkt an die Verwertungsgesellschaft Wort abgeführt.

§ 5 Reproarbeiten, sonstige Leistungen

- (1) Soweit die Bibliothek Reproduktionsarbeiten für Benutzer durchführt oder ihre technischen Einrichtungen zwecks Selbsterstellung zur Verfügung stellt, werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Es gilt die aktuelle Preisliste für Reproarbeiten der Universitätsbibliothek Tübingen. Für sonstige Leistungen wird entsprechend dem Aufwand eine Gebühr für jede angefangene Viertelstunde erhoben zuzüglich der Mehrkosten für Material.
- (2) Leistungen können auch an Dritte vergeben werden. Sie werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr verrechnet.
- (3) Grundlage für die Gebührenbemessung ist die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten (VwV-Kostenfestlegung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Anfragenden werden zuvor über die zu erwartende Höhe informiert.

§ 6 Nutzung einer Reproduktion von Bibliotheksgut

- (1) Texte und Bilder aus Handschriften, Autographen, seltene Drucke, Porträt- und Fotosammlungen der Bibliothek dürfen nur mit Zustimmung der Bibliothek veröffentlicht werden. Bei einer Veröffentlichung ist der Benutzer für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Auch nach Erteilung der Publikationsgenehmigung behält die Bibliothek das Recht, die betreffenden Texte oder Bilder selbst zu veröffentlichen oder Dritten die Veröffentlichung zu gestatten.
- (2) Aus der Benutzung der unter Absatz 1 genannten Materialien hervorgegangene Veröffentlichungen einschließlich der Aufsätze in Sammelwerken sind der Bibliothek unbeschadet des Pflichtexemplarrechts in einem Exemplar kostenlos zu überlassen; auf die Abgabe kann verzichtet werden.
- (3) Für die Nutzung einer Reproduktion der unter Absatz 1 genannten Materialien werden keine Gebühren erhoben, wenn die Reproduktion wissenschaftlich oder heimatkundlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung dient und nicht in überwiegend gewerblichem Interesse liegt.
- (4) Ein gewerbliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller eine selbständige Tätigkeit ausübt, aus der Nutzung vor allem einen wirtschaftlichen Vorteil erzielen will und regelmäßig am allgemeinen Geschäftsleben teilnimmt.

Für gewerbliche Nutzung und für die Nutzung für Werbung werden zusätzlich zu den Reprogebühren folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Reproduktionen in Büchern, Broschüren, Zeitungen, Zeitschriften, vergleichbaren Druckerzeugnissen oder auf elektronischen/digitalen Datenträgern
 - in Schwarzweiß bis zu einer Auflage von 3000 Exemplaren 25,- Euro pro Reproduktion
 - für Farb reproduktionen bis zu einer Auflage von 3000 Exemplaren 50,- Euro pro Reproduktion
- b) Für Nutzungen von Reproduktionen, die nicht unter a) fallen, werden die finanziellen Bedingungen von der Bibliothek im Einzelfall vertraglich festgelegt.

§ 7 Schließfächer, Einzelarbeitsräume

- (1) Gegen das vorgesehene Münzpfand können Schließfächer soweit verfügbar tageweise für die Dauer der Öffnungszeiten des jeweiligen Bibliotheksbereichs belegt werden. Werden diese Schließfächer zum Ende der Öffnungszeiten nicht geräumt, verfällt das Pfand.
- (2) Bei Beschädigungen durch nicht ordnungsgemäße Benutzung von Arbeitskabinen, Schränken und sonstigen Behältnissen sowie bei Nichtrückgabe des Schlüssel oder Schlüsselverlust kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 20,- Euro erhoben werden. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ersatzbeschaffung

- (1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der Benutzer es verloren, beschädigt oder nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben hat, so hat der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20,- Euro je Einheit erhoben werden. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr wiederbeschafft werden kann.
- (3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

§ 9 Verlust oder Beschädigung eines Datenträgers

- (1) Für die Neuerstellung eines beschädigten oder in Verlust geratenen Medien-Datenträgers wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro erhoben.
- (2) Für die Neuerstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten automatengerechten Benutzerausweises wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 03.04.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften vom 16. März 2007

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG i. V. mit § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen hat der Rektor mit Eilentscheidung am 16. März 2007 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 8, 05. Mai 2003, S. 165 ff.), zuletzt geändert mit Satzung vom 08. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2005, Nr. 6, S. 166 ff.), beschlossen.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Regelstudienzeit für den B.A.-Studiengang „Politikwissenschaft“ bis zum Erreichen des B.A.-Abschlusses beträgt einschließlich der B.A.-Prüfung sechs Semester. Der B.A.-Studiengang umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 100 Leistungspunkten im Hauptfach und im Umfang von 60 Leistungspunkten im Nebenfach sowie gesonderte Lehrveranstaltungen zur Vermittlung überfachlich berufsfeldorientierter Qualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten“.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„B.A.-Studiengang (Nebenfach)

Politikwissenschaft kann als B.A.-Nebenfach studiert werden und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 Leistungspunkten“.

§ 3 Abs. 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„Als wissenschaftliches Nebenfach können in folgenden Fakultäten Fächer gewählt werden, die gemäß einer B.A.- oder Masterprüfungsordnung der Universität Tübingen im Nebenfach studiert werden können:

Fakultät 03: Juristische Fakultät

Fakultät 04: Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Fakultät 08: Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

Fakultät 09: Neuphilologische Fakultät

Fakultät 11: Fakultät für Kulturwissenschaften

Fakultät 07/10: Fakultät für Philosophie und Geschichte

Fakultät 16: Geowissenschaftliche Fakultät (die vom Fach Geographie angebotenen Studiengänge)

Das wissenschaftliche Nebenfach umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 Leistungspunkten. Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen richten sich nach den betreffenden Prüfungsordnungen der anderen Fakultäten. In besonderen Fällen kann der Dekan, wenn dies auf Grund des konkreten Studienziels des Studenten sachgemäß ist, auf dessen Antrag mit Zustimmung der jeweiligen Fakultät auch ein anderes Fach als Nebenfach zulassen, sofern dieses Fach in einer Diplom- oder Staatsexamensprüfungsordnung vorgesehen ist und in einem Umfang studiert werden kann, der den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entspricht.“

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Den Lehrveranstaltungen in den verschiedenen Studienabschnitten sind in Anlehnung an das Europäische Punktesystem (ECTS) Leistungspunkte zugeordnet. Sie spiegeln den Arbeitsaufwand wider, den jede Lehrveranstaltung im Verhältnis zum gesamten Aufwand eines Studienjahres erfordert. Die Verteilung der Leistungspunkte im Einzelnen ergibt sich aus dem Studienplan im Anhang. Insgesamt sind im Studiengang B.A. „Politikwissenschaft“ im Hauptfach 100 und im Nebenfach 60 Leistungspunkte zu erwerben“.

3. § 10 Abs. 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„... die sechs Semester gemäß Studienplan erfolgreich abgeschlossen und 100 Leistungspunkte im Hauptfach erreicht hat“.

4. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die B.A.-Prüfung im Hauptfach besteht aus der in § 12 genannten Studienarbeit und den studienbegleitenden Prüfungen in den im Anhang aufgelisteten Modulen (bei Seminaren: Referate sowie Hausarbeiten im Umfang von mindestens zehn Seiten oder Klausuren (zweistündig); bei Vorlesungen: zweistündige Klausuren und fakultativ einer weiteren äquivalenten Prüfungsleistung). Die angebotenen Pflichtmodule sind jeweils zu belegen; zusätzlich kann nur ein Wahlmodul gewählt werden. Für die B.A.-Arbeit werden acht Leistungspunkte veranschlagt. Insgesamt sind im Hauptfach 100 Leistungspunkte für ein erfolgreiches Studium nachzuweisen, die durch den Besuch der Seminare, durch die Abschlussarbeit und durch den Besuch von Vorlesungen erworben werden“.

5. Anhang IV erhält folgende Fassung:

B.A. Politikwissenschaft (Hauptfach)

Studienprogramm

- Insgesamt sind 100 LP im Hauptfach Politikwissenschaft, 60 LP im Nebenfach und 20LP durch überfachliche berufsfeldorientierte Veranstaltungen zu erwerben;
- Von den 100 LP im Hauptfach müssen 70 benotet sein;
- jede Veranstaltung der Pflichtmodule ist zu besuchen (damit sind mindestens 80 LP erworben);
- eine Doppelverrechnung findet nicht statt;
- es kann nur ein Wahlmodul gewählt werden;
- Zahlenangaben in Klammer: Leistungspunkte;
- Hinweis auf Vorlesung: (V); auf Seminar (S).

Modul B1H	Pflichtmodul	22- 26 LP
<i>Einführung in die Politikwissenschaft</i>		

Modul B2H	Pflichtmodul	8-18 LP
<i>Institutionelle und normative Grundlagen</i>		
8. Politische Theorie (V oder S) (2/4/6)		
9. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (V) (2/4/6)		
10. Politisches System der EU und ihre Politiken (V oder S) (2/4/6)		
1. Einführung in die Politikwissenschaft (V) (2/4/6)		
2. Einführung in die Politikwissenschaft (S) (6; nicht benotet)		
3. Tutorium (obligatorisch nur in Verbindung mit 2.) (2; nicht benotet)		
4. Empirische Sozialforschung I (V) (4)		
5. Tutorium (obligatorisch mit 4.) (2)		
6. Empirische Sozialforschung II (V) (4)		
7. Tutorium (obligatorisch mit 6.) (2)		

Modul B3H	Pflichtmodul	8-12 LP
<i>Vergleichende Analyse politischer Systeme</i>		
11. Einführung in die vergleichende Analyse politischer Systeme (V) (2/4/6)		
12. Vergleichende Analyse politischer Systeme (S) (6)		

Modul B4H	Pflichtmodul	8-12 LP
Sektorale Staatstätigkeit		
13. Politikfeldanalyse: Theorien und Ansätze (V) (2/4/6) 14. Analyse ausgewählter Politikfelder (S) (6) <u>oder</u> 15. Politische Wirtschaftslehre (S) (6)		

Modul B5H	Pflichtmodul	12-20 LP
Internationale Beziehungen		
16. Einführung in die Internationalen Beziehungen (V) (2/4/6) 17. Deutschland/ EU in der internationalen Politik (V) (2/4/6) 18. Analyse internationaler Beziehungen (mit Arbeitsgruppen (S) (6+2)		

Modul B6H	Pflichtmodul	20 LP
Lehrforschungsprojekt		
19. Lehrforschungsprojekt I: Eigenprojekt in Teamarbeit (S) (6) 20. Arbeitsgruppen (nur in Verbindung mit 20) (2) 21. Lehrforschungsprojekt II: Politikwissenschaft und berufliche Praxis (S) (4) 22. Forschungsseminar (2; nicht benotet) 23. Abschlussarbeit (8) (zählt nicht zur Mindestanzahl benoteter Leistungsnachweise (70 LP))		

Modul B7H	Wahlmodul	bis max. 20 LP
Vertiefungsbereich Politikwissenschaft allgemein		
24. Politische Theorie (VL oder S)(6) (sofern nicht schon gewählt) 25. Politikwissenschaft in der Praxis (S) (4/6) 26. Öffentliches Recht (I oder II) (V) (6) 27. Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (V) (8) 28. Zivilrecht für Nicht-Juristen (V) (6) 29. Organisations- oder Sozialpsychologie (V) (2/4/6) 30. Zeitgeschichte (V) (2/4/6) 31. Statistik (S) (6) 32. Thematisch einschlägige Lehrveranstaltung nach Wahl (6) (mit Genehmigung des Studienberaters)		

Modul B8H	Wahlmodul	bis max. 20 LP
Vertiefungsbereich Vergleichende Politikforschung		
33. Vergleichende Analyse eines weiteren politischen Systems (S) (6) 34. Politikwissenschaft in der Praxis (S) (4/6) 35. Organisations- oder Sozialpsychologie (V) (2/4/6) 36. Zeitgeschichte (V) (2/4/6) 37. Statistik (S) (6) 38. Thematisch einschlägige Lehrveranstaltung nach Wahl (6) (mit Genehmigung des Studienberaters)		

Modul B9H	Wahlmodul	bis max. 20 LP
Vertiefungsbereich Internationale Beziehungen		
39. Außenpolitik-Analyse (S) (6) 40. Kernkonzepte der Internationalen Beziehungen (S) (6) 41. Politikwissenschaft in der Praxis (S) (4/6) 42. Organisations- oder Sozialpsychologie (V) (2/4/6) 43. Zeitgeschichte mit Schwerpunkt Internationale Beziehungen (V) (2/4/6) 44. Statistik (S) (6) 45. Thematisch einschlägige Lehrveranstaltung nach Wahl (6) (mit Genehmigung des Studienberaters)		

Modul B10H	Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeiten	20 LP
Überfachliche berufsfeldorientierte Veranstaltungen		
46. Praktikum (mit Praktikumsbericht) (max. 10) 47. Fachdidaktik (S) (6) 48. Didaktik der politischen Bildung (S) (6) 49. Präsentation von Politik in den Massenmedien (S) (6) 50. Politikwissenschaftliche Online-Recherche (4) 51. Vortrags- und Präsentationstechniken (S) (6) 52. Sprachkurse (zertifiziert) (max. 12) 53. Bewerbungstraining (max. 4) 54. Verhandlungsführung (max. 4) 55. Sonstige Veranstaltung nach Wahl (max. 6) (nach Rücksprache mit dem Studienberater)		

B.A. Politikwissenschaft (Nebenfach)

Studienprogramm

- Insgesamt sind 60 LP im Nebenfach Politikwissenschaft zu erwerben; 40 Leistungspunkte davon müssen benotet sein;
- jede Veranstaltung der Pflichtmodule ist zu besuchen (damit sind mindestens 44 LP erworben)
- eine Doppelverrechnung findet nicht statt
- Zahlenangaben in Klammer: Leistungspunkte
- Hinweis auf Vorlesung: (V); auf Seminar (S)

Modul B1N	Pflichtmodul	18- 22 LP
Einführung in die Politikwissenschaft		
56. Einführung in die Politikwissenschaft (V) (2/4/6)		
57. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten im Fach Politikwissenschaft (S) (4; nicht benotet)		
58. Empirische Sozialforschung I (V) (4)		
59. Tutorium (obligatorisch mit 3.) (2)		
60. Empirische Sozialforschung II (V) (4)		
61. Tutorium (obligatorisch mit 5.) (2)		

Modul B2N	Pflichtmodul	6-18 LP
Institutionelle und normative Grundlagen		
62. Politische Theorie (V oder S) (2/4/6)		
63. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (V) (2/4/6)		
64. Politisches System der EU und ihre Politiken (V oder S) (2/4/6)		

Modul B3N	Pflichtmodul	10-18 LP
Vergleichende Analyse politischer Systeme/ Sektorale Staatstätigkeit		
65. Einführung in die vergleichende Analyse politischer Systeme (V) (2/4/6)		
66. Politikfeldanalyse: Theorien und Ansätze (V) (2/4/6)		
67. Vergleichende Analyse politischer Systeme (S) (6)		
<u>oder</u>		
68. Analyse ausgewählter Politikfelder (S) (6)		
<u>oder</u>		
69. Politische Wirtschaftslehre (S) (6)		

Modul B4N	Pflichtmodul	10-20 LP
Internationale Beziehungen		
70. Einführung in die Internationalen Beziehungen (V) (2/4/6)		
71. Deutschland/ EU in der internationalen Politik (V) (2/4/6)		
72. Analyse internationaler Beziehungen (mit Arbeitsgruppen (S) (6+2)		
<u>oder</u>		
73. Außenpolitik-Analyse (S) (6)		
<u>oder</u>		
74. Kernkonzepte der Internationalen Beziehungen (S) (6)		

Artikel 2

1. Diese Änderungen treten zum 01. April 2007 in Kraft.
2. Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungen im Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ eingeschrieben waren, können ihr Studium noch gemäß den bisher gültigen Regelungen abschließen.

Tübingen, den 16. März 2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen American Studies, British Studies und English Linguistics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Tübingen am 29. März 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in den Studiengängen American Studies, British Studies und English Linguistics mit dem Abschluss Master of Arts die Studienplätze an Studienbewerber¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester

bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) das Zeugnis über den Abschluss eines Bachelor-Studiengangs im gewählten oder in einem vergleichbaren Fach;
 - c) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten² oder Leistungen, die außerhalb des Studiums erbracht wurden und die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können;
 - d) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studienganges begründet.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für alle drei Studiengänge eine gemeinsame Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal am Englischen Seminar und an der Abt. für Amerikanistik angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

² z.B. Fremdsprachenkorrespondent, Europasekretär, Auslandskorrespondent, Berufs- oder Betriebspraktikum im englischsprachigen Ausland

- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbern eine Auswahl aufgrund der in den §§ 6 und 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in den Absätzen 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Abschlussnote des Bachelor- oder eines vergleichbaren Studienganges zu berücksichtigen.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Das Ergebnis eines Auswahlgesprächs.
 - b) Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder außerhalb des Studiums erbrachte Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

§ 7 Kriterien für die Vorauswahl (1. Stufe)

- (1) Zu einem der in § 1 genannten Masterstudiengänge kann zugelassen werden, wer
 - a) die B.A.-Prüfung in einem dem gewählten Fach entsprechenden Bachelor-Studiengang mit überdurchschnittlichem Erfolg (mind. mit der Note „gut“) bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt;

- b) die für den jeweiligen Master-Studiengang grundlegenden Kenntnisse nachweist, die für den einzelnen Master-Studiengang aufgeführt sind in § 5 des jeweiligen Besonderen Teils der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Neuphilologischen Fakultät vom 22. Mai 2006.

Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach a) sowie über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach b) entscheidet die Auswahlkommission.

- (2) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach § 8 eine Vorauswahl aufgrund der Studienleistungen im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studienganges nach Abs. 1 b) statt. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (3) Auf der Grundlage der Studienleistungen gem. Abs. 2 wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze für den jeweiligen Master-Studiengang.

§ 8 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren (2. Stufe)

- (1) Die Auswahl unter den gem. § 7 Vorausgewählten erfolgt aufgrund
- a) der Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder praktische Tätigkeiten;
 - b) der Nachweise über ggf. vorhandene und für das Studien- und Berufsziel einschlägige Leistungen, die außerhalb des Studiums erbracht wurden;
 - c) des Ergebnisses eines Auswahlgesprächs.
- (2) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den Master-Studiengang und den damit angestrebten Beruf befähigt und motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft, wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens des Bewerbers, seine Argumentations- und Ausdrucksweise, seine Herangehensweise und sein Ergebnis bei der Erörterung von Problemen, sein Kommunikationsvermögen, seine analytischen Fähigkeiten und die Schlüssigkeit der Begründung seines Studien- und Berufswunsches.
- (3) Die Auswahlgespräche werden an der Universität Tübingen durchgeführt. Die genauen Termine der Gespräche werden rechtzeitig durch die Universität im Internet bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mind. drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.
- (4) Die Auswahlkommission führt Einzelgespräche von 15 – 30 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.
- (5) Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

§ 9 Auswertung des Auswahlverfahrens

- (1) Unter den Teilnehmern an den Auswahlgesprächen wird eine Rangfolge anhand der Ergebnisse gebildet. Die max. zu erreichende Gesamtpunktzahl beträgt 56 Punkte. Diese gliedern sich wie folgt:

- a) Die Studienleistungen im grundständigen B.A.-Studiengang werden mit bis zu 31 Punkten bewertet.
 - b) Qualifizierende Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, eine adäquate Berufstätigkeit oder vergleichbare Tätigkeiten gehen insgesamt mit max. 5 Punkten in die Gesamtpunktzahl ein.
 - c) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet nach Abschluss des Auswahlgesprächs den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Master-Studiengang und den damit angestrebten Beruf auf einer Skala von 1 – 5 Punkten; die Bewertung bezieht hierbei die ggf. vorhandenen und für das Studien- und Berufsziel einschlägigen Qualifikationen ein, die außerhalb des Studiums erbracht wurden.
- (2) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Abs. 1 a) – c) erreichten Punktzahlen.

BA-Note	Punkte	BA-Note	Punkte	BA-Note	Punkte	BA-Note	Punkte
1,0	31	2,0	21	3,0	11	4,0	1
1,1	30	2,1	20	3,1	10	ab 4,1	0
1,2	29	2,2	19	3,2	9		
1,3	28	2,3	18	3,3	8		
1,4	27	2,4	17	3,4	7		
1,5	26	2,5	16	3,5	6		
1,6	25	2,6	15	3,6	5		
1,7	24	2,7	14	3,7	4		
1,8	23	2,8	13	3,8	3		
1,9	22	2,9	12	3,9	2		

- (3) Aufgrund der vorgenannten Ergebnisse wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet der Rang auf der Vorauswahlliste, sodann die Note des B.A. - Abschlusszeugnisses, sodann das Los.

§ 10 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch, Wiederholung

- (1) Erscheint ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet er aus dem Auswahlverfahren aus. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn er unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachweist, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Bricht der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, so gilt es als nicht durchgeführt. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.
- (3) Für die Teilnahme am Auswahlverfahren gibt es die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 11 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben.

§ 12 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abt. Studentenangelegenheiten.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Tübingen, den 30.03.2007

.....
Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Romanische Literaturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 29. März 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Romanische Literaturwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts die Studienplätze an Studienbewerber³ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) das Zeugnis eines erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Studienganges im gewählten oder in einem vergleichbaren Fach;
 - c) der Nachweis über Lateinkenntnisse in Form des Latinumszeugnisses oder in Form zweier benoteter Scheine aus Kursen des Typs „Latein für Romanisten I und II“;
 - d) der Nachweis über gute Kenntnisse in einer romanischen Hauptsprache (Französisch, Italienisch, Spanisch) sowie über für die Lektüre literarischer Texte ausreichende Kenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache (Französisch, Italienisch, Spanisch), wobei eine der nachgewiesenen Sprachen auf jeden Fall das Französische sein muss;
 - e) der Nachweis über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder Leistungen, die außerhalb eines Studiums erworben wurden, Auslandsaufenthalte von mehr als drei Monaten Dauer mit Angabe der Tätigkeit in einem romanischsprachigen Land, die über die Eignung und Motivation für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben⁴.
 - f) bei ausländischen Bewerbern das Zeugnis über eine mit mindestens der Notenstufe 2-3 abgelegte DSH-Prüfung (75 % der erreichbaren Punkte), falls die HZB in einem nicht deutschsprachigen Land erworben wurde. Die Anerkennung und Anrechnung von Äquivalenten zur DSH regelt die DSH-Prüfungsordnung.

³ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

⁴ z.B. Berufspraktikum im romanischsprachigen Ausland bzw. in einem Arbeitsbereich einer Organisation/Firma mit einer romanischen Geschäftssprache; berufsqualifizierende Ausbildung in einem fremdsprachlich orientierten Arbeitsbereich (Eurosekretär, Fremdsprachenkorrespondent, etc.); Berufe mit vorwiegend romanischsprachigen Geschäftsabläufen; Tätigkeiten bei Organisationen im romanischsprachigen Ausland; Au-pair-Tätigkeit im romanischsprachigen Ausland; Tätigkeiten in Programmen des Jugendaustauschs bzw. der Jugendbildung im romanischsprachigen Ausland.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal am Romanischen Seminar angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in den §§ 6 und 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Abschlussnote des Bachelor-Studiums oder eines vergleichbaren Studienganges zu berücksichtigen.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
- a) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs;

- b) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder Leistungen außerhalb eines Studiums, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

§ 7 Kriterien für die Vorauswahl (erste Stufe)

- (1) Zu dem in § 1 genannten Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer
- a) die B.A.-Prüfung in einem dem gewählten Fach entsprechenden Bachelorstudiengang mit überdurchschnittlichem Erfolg (mindestens der Note „gut“) bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt;
 - b) die für den jeweiligen Masterstudiengang grundlegenden Kenntnisse nachweist, die für den einzelnen Masterstudiengang aufgeführt sind in § 5 des jeweiligen Besonderen Teils der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Neuphilologischen Fakultät vom 22. Mai 2006.
- Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach a) sowie über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach b) entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach § 8 eine Vorauswahl aufgrund der Studienleistungen im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach Absatz 1 b) statt. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (3) Auf der Grundlage der Studienleistungen gemäß Absatz 2 wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze für den jeweiligen Masterstudiengang.

§ 8 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren (zweite Stufe)

- (1) Die Auswahl unter den gemäß § 7 Vorausgewählten erfolgt aufgrund
- der Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder praktische Tätigkeiten,
 - des Ergebnisses eines Auswahlgesprächs.
- (2) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob der Bewerber für den Masterstudiengang und den damit angestrebten Beruf befähigt und motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens des Bewerbers; seine Argumentations- und Ausdrucksweise, seine Herangehensweise und seine Erkenntnisse bei der Erörterung von Problemen, sein Kommunikationsvermögen, seine analytischen Fähigkeiten und die Schlüssigkeit der Begründung seines Studien- und Berufswunsches.
- (3) Die Auswahlgespräche werden an der Universität Tübingen durchgeführt. Die genauen Termine der Gespräche werden rechtzeitig durch die Universität im Internet bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.
- (4) Die Auswahlkommissionen führen Einzelgespräche von 15 bis 30 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.
- (5) Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

§ 9 Auswertung des Auswahlverfahrens

- (4) Unter den Teilnehmern an den Auswahlgesprächen wird eine Rangfolge anhand der Ergebnisse gebildet. Die max. zu erreichende Gesamtpunktzahl beträgt 56 Punkte. Diese gliedern sich wie folgt:
- a) Die Studienleistungen im grundständigen B.A.-Studiengang werden mit bis zu 31 Punkten bewertet.
 - b) Qualifizierende Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, eine adäquate Berufstätigkeit oder vergleichbare Tätigkeiten gehen insgesamt mit max. 5 Punkten in die Gesamtpunktzahl ein.
 - c) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet nach Abschluss des Auswahlgesprächs den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Master-Studiengang und den damit angestrebten Beruf auf einer Skala von 1 – 5 Punkten; die Bewertung bezieht hierbei die ggf. vorhandenen und für das Studien- und Berufsziel einschlägigen ein, die außerhalb des Studiums erbracht wurden.
- (5) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Abs. 1 a) – c) erreichten Punktzahlen.

Note	BA-Note	Note	BA-Note	Note	BA-Note	Note	BA-Note
1,0	31	2,0	21	3,0	11	4,0	1
1,1	30	2,1	20	3,1	10	ab 4,1	0
1,2	29	2,2	19	3,2	9		
1,3	28	2,3	18	3,3	8		
1,4	27	2,4	17	3,4	7		
1,5	26	2,5	16	3,5	6		
1,6	25	2,6	15	3,6	5		
1,7	24	2,7	14	3,7	4		
1,8	23	2,8	13	3,8	3		
1,9	22	2,9	12	3,9	2		

- (6) Aufgrund der vorgenannten Ergebnisse wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet der Rang auf der Vorauswahlliste, sodann die Note des B.A.-Abschlusszeugnisses, sodann das Los.

§ 10 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch, Wiederholung

- (2) Erscheint ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet er aus dem Auswahlverfahren aus. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn er unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachweist, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Bricht der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.
- (3) Für die Teilnahme am Auswahlverfahren gibt es die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 11 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 8 v.H., mindestens ein Studienplatz abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens vergeben.

§ 12 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Tübingen, den 30.03.2007

.....
Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Romanische Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 29. März 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Romanische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts die Studienplätze an Studienbewerber⁵ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Zeugnis eines erfolgreich abgeschlossenen Bachelor -Studienganges im gewählten oder in einem vergleichbaren Fach;
- c) der Nachweis über Lateinkenntnisse in Form des Latinumszeugnisses oder in Form zweier benoteter Scheine aus Kursen des Typs „Latein für Romanisten I und II“;
- d) der Nachweis über gute Kenntnisse in einer romanischen Sprache sowie mindestens Grundkenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache;
- e) der Nachweis über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder Leistungen, die außerhalb eines Studiums erworben wurden, Auslandsaufenthalte von mehr als drei Monaten Dauer mit Angabe der Tätigkeit in einem romanischsprachigen Land, die über die Eignung und Motivation für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben⁶.
- f) bei ausländischen Bewerbern das Zeugnis über eine mit mindestens der Notenstufe 2-3 abgelegte DSH-Prüfung (75 % der erreichbaren Punkte), falls die HZB in einem nicht deutschsprachigen Land erworben wurde. Die Anerkennung und Anrechnung von Äquivalenten zur DSH regelt die DSH-Prüfungsordnung.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

⁵ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

⁶ z.B. Berufspraktikum im romanischsprachigen Ausland bzw. in einem Arbeitsbereich einer Organisation/Firma mit einer romanischen Geschäftssprache; berufsqualifizierende Ausbildung in einem fremdsprachlich orientierten Arbeitsbereich (Eurosekretär, Fremdsprachenkorrespondent, etc.); Berufe mit vorwiegend romanischsprachigen Geschäftsabläufen; Tätigkeiten bei Organisationen im romanischsprachigen Ausland; Au-pair-Tätigkeit im romanischsprachigen Ausland; Tätigkeiten in Programmen des Jugendaustauschs bzw. der Jugendbildung im romanischsprachigen Ausland.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal am Romanischen Seminar angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - c) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - d) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in den §§ 6 und 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Abschlussnote des Bachelor-Studiums oder eines vergleichbaren Studienganges zu berücksichtigen.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs;
 - b) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder Leistungen außerhalb eines Studiums, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

§ 7 Kriterien für die Vorauswahl (erste Stufe)

- (1) Zu dem in § 1 genannten Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer
 - a) die B.A.-Prüfung in einem dem gewählten Fach entsprechenden Bachelorstudiengang mit überdurchschnittlichem Erfolg (mindestens der Note „gut“) bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt;
 - b) die für den jeweiligen Masterstudiengang grundlegenden Kenntnisse nachweist, die für den einzelnen Masterstudiengang aufgeführt sind in § 5 des jeweiligen Besonderen Teils der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Neuphilologischen Fakultät vom 22. Mai 2006.

Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach a) sowie über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach b) entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach § 8 eine Vorauswahl aufgrund der Studienleistungen im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach Absatz 1 b) statt. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (3) Auf der Grundlage der Studienleistungen gemäß Absatz 2 wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze für den jeweiligen Masterstudiengang.

§ 8 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren (zweite Stufe)

- (1) Die Auswahl unter den gemäß § 7 Vorausgewählten erfolgt aufgrund
 - der Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder praktische Tätigkeiten,
 - des Ergebnisses eines Auswahlgesprächs.
- (2) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob der Bewerber für den Masterstudiengang und den damit angestrebten Beruf befähigt und motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens des Bewerbers; seine Argumentations- und Ausdrucksweise, seine Herangehensweise und seine Erkenntnisse bei der Erörterung von Problemen, sein Kommunikationsvermögen, seine analytischen Fähigkeiten und die Schlüssigkeit der Begründung seines Studien- und Berufswunsches.
- (3) Die Auswahlgespräche werden an der Universität Tübingen durchgeführt. Die genauen Termine der Gespräche werden rechtzeitig durch die Universität im Internet bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.
- (4) Die Auswahlkommissionen führen Einzelgespräche von 15 bis 30 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.
- (5) Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

§ 9 Auswertung des Auswahlverfahrens

- (1) Unter den Teilnehmern an den Auswahlgesprächen wird eine Rangfolge anhand der Ergebnisse gebildet. Die max. zu erreichende Gesamtpunktzahl beträgt 56 Punkte. Diese gliedern sich wie folgt:
 - a) Die Studienleistungen im grundständigen B.A.-Studiengang werden mit bis zu 31 Punkten bewertet.
 - b) Qualifizierende Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, eine adäquate Berufstätigkeit oder vergleichbare Tätigkeiten gehen insgesamt mit max. 5 Punkten in die Gesamtpunktzahl ein.
 - c) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet nach Abschluss des Auswahlgesprächs den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Master-Studiengang und den damit angestrebten Beruf auf einer Skala von 1 – 5 Punkten; die Bewertung bezieht hierbei die ggf. vorhandenen und für das Studien- und Berufsziel einschlägigen ein, die außerhalb des Studiums erbracht wurden.
- (2) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Abs. 1 a) – c) erreichten Punktzahlen.

Note	BA-Note	Note	BA-Note	Note	BA-Note	Note	BA-Note
1,0	31	2,0	21	3,0	11	4,0	1
1,1	30	2,1	20	3,1	10	ab 4,1	0
1,2	29	2,2	19	3,2	9		
1,3	28	2,3	18	3,3	8		
1,4	27	2,4	17	3,4	7		
1,5	26	2,5	16	3,5	6		
1,6	25	2,6	15	3,6	5		
1,7	24	2,7	14	3,7	4		
1,8	23	2,8	13	3,8	3		
1,9	22	2,9	12	3,9	2		

- (3) Aufgrund der vorgenannten Ergebnisse wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet der Rang auf der Vorauswahlliste, sodann die Note des B.A.-Abschluss-zeugnisses, sodann das Los.

§ 10 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch, Wiederholung

- (1) Erscheint ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet er aus dem Auswahlverfahren aus. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn er unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachweist, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Bricht der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.
- (3) Für die Teilnahme am Auswahlverfahren gibt es die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 11 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 8 v.H., mindestens ein Studienplatz abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens vergeben.

§ 12 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Tübingen, den 30.03.2007

.....
Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Skandinavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 29. März 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Skandinavistik mit dem Abschluss Master of Arts die Studienplätze an Studienbewerber⁷ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Zeugnis des grundständigen BA-Studiengangs in Skandinavistik oder in einem vergleichbaren Fach;
- c) den Nachweis über mindestens eine, von einem Hochschullehrer benotete, schriftliche Leistung in einem der Kerngebiete der Skandinavistik (z.B. mittelalterliche Literatur, neuere Literaturen, Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft);
- d) den Nachweis über gute Kenntnisse in mindestens einer skandinavischen sowie in der englischen Sprache;
- e) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder Auslandsaufenthalte, die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen (z.B. längere zusammenhängende Aufenthalte in Skandinavien mit entsprechenden Tätigkeiten);
- f) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal im Fach Skandinavistik angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt.

⁷ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.
Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 4, S. 63

Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen.

- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Abschlussnote des B. A. oder eines vergleichbaren Studienganges zu berücksichtigen.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Nachweis über eine von einem Hochschullehrer benotete schriftliche Leistung in einem der Kerngebiete der Skandinavistik
 - b) Nachweis von Sprachkenntnissen;
 - c) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerhalb des Studiums erbrachte Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

§ 7 Kriterien für die Auswahl

- (1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer
 - a) Die Prüfung in einem BA-Studiengang im Fach Skandinavistik oder einem vergleichbaren Fach mit überdurchschnittlichem Erfolg (mindestens der Note „gut“) bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt;
 - b) die grundlegenden Kenntnisse nachweist, die für den Masterstudiengang aufgeführt sind in § 5 des jeweiligen Besonderen Teils der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Neuphilologischen Fakultät vom 22. Mai 2006;
 - c) die Nachweise über die geforderten Sprachkenntnisse beibringt;
 - d) die Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder praktische Tätigkeiten oder Auslandsaufenthalte, die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen (z.B. längere, zusammenhängende Aufenthalte in Skandinavien mit entsprechenden Tätigkeiten) beibringt.

Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach a) sowie über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach b) entscheidet die jeweilige Auswahlkommission.
- (2) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (3) Auf der Grundlage der Leistungen gemäß § 6 Abs. 2 und 3 wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Rangliste

- (1) Unter den Bewerbern wird eine Rangliste gebildet. Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet den Bewerber nach Befähigung für den Masterstudiengang auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Die Bewertung bezieht sich auf den schriftlichen Leistungsnachweis nach § 6 Abs.3 a) und die in § 7 Absatz 1 a), c) und d) genannten Studienleistungen, Sprachkenntnisse und praktischen Erfahrungen. Dabei werden die Leistungen im Verhältnis von 4 : 4 : 4 : 3 gewertet (gesamt 15 Punkte). Die Punkte der einzelnen Kommissionsmitglieder werden addiert und durch die Anzahl der Mitglieder dividiert.
- (2) Bei Rangleichheit entscheidet die Note des B.A.-Abschlusszeugnisses, dann der schriftliche Leistungsnachweis, dann die Sprachkenntnisse, dann die praktische Berufserfahrung, sodann das Los.

§ 9 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 8 v.H., mindestens ein Studienplatz abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben.

§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Tübingen, den 30.03.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang Soziologie Hauptfach und Nebenfach

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 58 Abs. 5, Satz 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S.1) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Tübingen am 29. März 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Bachelor-Studiengang Soziologie im Hauptfach und im Nebenfach jeweils 88 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber⁸ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommissionen

- (1) Von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommissionen beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommissionen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

⁸ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.
Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 4, S. 67

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommissionen treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in den §§ 6 und 7 genannten Auswahlkriterien und erstellen gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommissionen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 genannten Kriterien.
- (2) Die Auswahlkriterien sind folgende:
 - a) Durchschnittsnote der HZB
 - b) Fachspezifischer Studierfähigkeitstest

§ 7 Test

- (1) Der Test wird in der Regel in der Zeit vom 18. Juli bis 31. Juli an der Universität Tübingen durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort der Prüfung ergeben sich aus dem den Bewerbern zugesandten Merkblatt. Diese Daten können zusätzlich auf der Homepage der Universität abgerufen werden. Eine gesonderte persönliche Einladung erfolgt nicht.
- (2) Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 30 Punkte.
- (3) Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission dem Bewerber zu gestatten, den Test mit einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.
- (4) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Testtermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.

- (5) Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.
- (6) Für jeden Teilnehmer wird die in dem Test erreichte Punktzahl ermittelt.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach der Maßgabe der schulischen Leistungen und des Testergebnisses in den folgenden Schritten bestimmt wird:
- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 28 bzw. 30* (max. 30 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
 - b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
 - c) Ergebnis des Tests
- (2) Die Punktzahl nach Abs. 1 a) und b) und die Punktzahl nach Abs. 1 c) werden addiert (max. 60 Punkte). Dabei werden schulische Leistungen mit 0,6 und das Ergebnis des Tests mit 0,4 gewichtet.
- (3) Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 9 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden vorweg abgezogen:
- a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 10 v.H., mindestens ein Studienplatz,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 30 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 28 geteilt.

§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Tübingen, den 30.03.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Master-Studiengang Soziologie

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Tübingen am 29. März 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Master-Studiengang Soziologie die Studienplätze an Studienbewerber⁹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester

bis zum 31. August

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) das Zeugnis über den Abschluss eines Bachelor-Studiengangs im Fach Soziologie oder einem vergleichbaren Fach;
 - c) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studienganges begründet.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommissionen

- (1) Von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommissionen beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

⁹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.
Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 4, S. 71

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - c) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - d) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbern eine Auswahl aufgrund der in den §§ 6 und 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in den Absätzen 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Abschlussnote des Bachelor-Studiengangs Soziologie oder eines vergleichbaren Studienganges zu berücksichtigen.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl aufgrund des Ergebnisses eines Auswahlgespräches getroffen.

§ 7 Kriterien für die Vorauswahl (1. Stufe)

- (1) Zu dem Master-Studiengang Soziologie kann nur zugelassen werden, wer die B.A.-Prüfung im Haupt- oder Nebenfach Soziologie mit überdurchschnittlichem Erfolg (mindestens der Note „gut“) bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt. Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach § 8 eine Vorauswahl aufgrund der Studienleistungen im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studienganges nach Abs. 1 statt. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (3) Auf der Grundlage der Studienleistungen gem. Abs. 2 wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze für den jeweiligen Master-Studiengang.

§ 8 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren (2. Stufe)

- (1) Die Auswahl unter den gem. § 7 Vorausgewählten erfolgt aufgrund des Ergebnisses eines Auswahlgespräches.

- (2) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den Master-Studiengang und den damit angestrebten Beruf befähigt und motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft, wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens des Bewerbers, seine Argumentations- und Ausdrucksweise, seine Herangehensweise und sein Ergebnis bei der Erörterung von Problemen, sein Kommunikationsvermögen, seine analytischen Fähigkeiten und die Schlüssigkeit der Begründung seines Studien- und Berufswunsches. Gegenstand des Gesprächs sind auch eventuelle berufliche und praktische Erfahrungen und sonstige im Sinne des Berufsziels einschlägige Leistungen außerhalb des Studiums.
- (3) Die Auswahlgespräche werden an der Universität Tübingen durchgeführt. Die genauen Termine der Gespräche werden rechtzeitig durch die Universität im Internet bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mind. drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.
- (4) Die Auswahlkommission führt Einzelgespräche von 15 – 30 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.
- (5) Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

§ 9 Auswertung des Auswahlverfahrens

- (1) Unter den Teilnehmern an den Auswahlgesprächen wird eine Rangfolge anhand der Ergebnisse gebildet. Die max. zu erreichende Gesamtpunktzahl beträgt 45 Punkte. Diese gliedern sich wie folgt:
 - a) Die Studienleistungen im grundständigen B.A.-Studiengang werden mit bis zu 31 Punkten bewertet (siehe Abs. 2).
 - b) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet nach Abschluss des Auswahlgesprächs den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Master-Studiengang und den damit angestrebten Beruf auf einer Skala von 1 – 7 Punkten; die Bewertung bezieht hierbei die ggf. vorhandenen und für das Studien- und Berufsziel einschlägigen Leistungen ein, die außerhalb des Studiums erbracht wurden.
- (2) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Abs. 1 a) – b) erreichten Punktzahlen. Die Punktzahlen für den grundständigen Studienabschluss werden wie folgt errechnet:

BA-Note	Punkte	BA-Note	Punkte	BA-Note	Punkte	BA-Note	Punkte
1,0	31	2,0	21	3,0	11	4,0	1
1,1	30	2,1	20	3,1	10	ab 4,1	0
1,2	29	2,2	19	3,2	9		
1,3	28	2,3	18	3,3	8		
1,4	27	2,4	17	3,4	7		
1,5	26	2,5	16	3,5	6		
1,6	25	2,6	15	3,6	5		
1,7	24	2,7	14	3,7	4		
1,8	23	2,8	13	3,8	3		
1,9	22	2,9	12	3,9	2		

- (3) Aufgrund der vorgenannten Ergebnisse wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet der Rang auf der Vorauswahlliste, sodann die Note des B.A. - Abschlusszeugnisses, sodann das Los.

§ 10 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch

- (1) Erscheint ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet er aus dem Auswahlverfahren aus. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn er unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachweist, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Bricht der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, so gilt es als nicht durchgeführt. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 11 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben.

§ 12 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abt. Studentenangelegenheiten.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Tübingen, den 30.03.2007

.....Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 29. März 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Erziehungswissenschaft mit Abschluss Bachelor (Voll- und Teilzeitstudiengang) 90 v.H. der verbleibenden Studienplätze an Studienbewerber¹⁰ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit als zusätzliche Qualifikation für den angestrebten Studiengang oder besondere außerschulische Leistungen;
- c) das ausgefüllte Formblatt über die Art und Dauer der beruflichen Tätigkeiten oder Praktika.

¹⁰ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.
Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 4, S. 75

Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gem. § 7 zu bildenden Rangfolge nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹¹ (max. 15 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

¹¹ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- (3) Berufsausbildung und praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 1, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können.
- (4) Ergänzend werden im Falle des Nichtvorhandenseins der Kriterien nach Abs. 3 für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens die Noten der nachfolgenden Fächer berücksichtigt:
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik,
 - c) eine fortgeführte Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Bewerber werden in Gruppen nach den geplanten Studienschwerpunkten Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Erwachsenenbildung/Weiterbildung eingeteilt. Für die Studienschwerpunkte werden jährlich auf der Grundlage der Kapazitäten Zulassungszahlen anteilig an der Gesamtzulassungszahl für den BA-Studiengang festgelegt.
Das Auswahlverfahren wird wie folgt für alle Teilgruppen von Bewerbern durchgeführt:
- (2) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach folgender Maßgabe bestimmt wird:
 - a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte (max. 15 Punkte).
 - b) Zusätzlich werden berufspraktische und sonstige Leistungen oder weitere schulische Leistungen für die Erstellung der Rangliste herangezogen.

1. Bewertung der berufspraktischen und sonstigen Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen, nachstehend unter aa) bis cc) erfassten Leistungen (max. 15 Punkte) gesondert nach dem Verteiler aa) = max.7 Punkte, bb) und cc) = max. je 4 Punkte. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
 - aa) abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer (z.B. Erzieher, Heilpädagoge, Logopäde);
 - bb) einschlägige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr Dauer (z.B. Krankenpflege, Altenpflege);
 - cc) Zivildienst / Bundeswehr (z.B. Sanitätsdienst), freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, sonstige Praktika oder ehrenamtliche Tätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer und unter Nachweis einschlägiger Aufgaben (bei mehreren Tätigkeiten werden diese nur einmal gewertet).
- b) Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

2. Bewertung der schulischen Leistungen (bei Fehlen außerschulischer Leistungen)

- a) Die in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern
 - aa) Deutsch (dieses Fach zählt doppelt),
 - bb) Mathematik,
 - cc) fortgeführte Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),

erreichten Punkte (max. je 60 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert und durch 4 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

- (3) Zur Ermittlung des Rangplatzes auf der Bewerberliste werden die Punkte nach Abs.1 a) (Abiturzeugnis, max. 15 Punkte) und die Punkte nach Abs. 1 b) Ziff. 1 (Berufspraktika und sonstige Leistungen, max. 15 Punkte) oder die Punkte nach Absatz 1 b) Ziff. 2 (sonstige schulische Leistungen, max. 15 Punkte) addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 30 Punkte) wird unter den Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungen sind vorweg abzuziehen:

- a) 5 v.H., mind. ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
- b) 8 v.H., mind. ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;
- c) 2 v.H., mind. ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.

- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 v. H. nach Wartezeit vergeben.

- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Tübingen, den 30.03.2007

.....Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Master

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 29. März 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Master-Studiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft die Studienplätze an Studienbewerber¹² nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Zentralen Verwaltung, Abteilung Studierendensachen, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Zeugnis über den Abschluss eines erziehungswissenschaftlichen B.A.-Studiengangs, eines vergleichbaren Abschlusses oder eines Abschlusses in einem sozial- oder geisteswissenschaftlichen Nachbarfach (was als Nachbarfach gelten kann, entscheidet die Auswahlkommission). Die Gesamtnote des Abschlusses muss mindestens 2,5 betragen bzw. einer 2,5 entsprechen.
- c) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeit (Sozialmanagement, Mediation, Psychotherapeutische Zusatzausbildung, etc.) als zusätzliche Qualifikation für den angestrebten Studiengang nach dem Erststudium oder über besondere Leistungen im Rahmen des Erststudiums;
- d) das ausgefüllte Formblatt in Form einer chronologischen Liste von Diploma-Supplements, Praktika, Berufsausbildung, berufliche Tätigkeiten, Studienaufenthalte im Ausland, Sprachprüfungen etc., die entsprechenden Nachweise sowie eine Erklärung über den geplanten Studienschwerpunkt;
- e) eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller an einer in- oder ausländischen Hochschule in einem Masterstudiengang der Erziehungswissenschaft, der Sozialpädagogik, Erwachsenenbildung oder in Masterstudiengängen eines Nachbarfaches den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

¹² Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus acht Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Vier Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht für das Auswahlverfahren beworben hat;
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote nach § 9 am Vergabeverfahren teilnimmt und
 - c) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Auswahlverfahren an der Universität Tübingen in diesem Studiengang erfolglos teilgenommen hat.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 6. Unter den vorausgewählten Bewerbern erfolgt dann eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder wenn der Bewerber bereits mehr als einmal an einem früheren Auswahlverfahren an der Universität Tübingen im beantragten Studiengang erfolglos teilgenommen hat.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Kriterien für die Vorauswahl (erste Stufe)

- (1) Zu dem in § 1 genannten Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer
- a) die B. A. - Prüfung in einem erziehungswissenschaftlichen Bachelorstudiengang (oder einem vergleichbaren Abschluss, vgl. § 3 Abs. 2 b)) mit der Note „2,5“ oder besser bestanden hat;

b) Die Bewerber werden in Gruppen nach den geplanten Studienschwerpunkten eingeteilt. Für die Studienschwerpunkte werden jährlich auf der Grundlage der Kapazitäten Zulassungszahlen anteilig an der Gesamtzulassungszahl für den MA-Studiengang festgelegt. Das Auswahlverfahren wird wie folgt für alle Teilgruppen von Bewerbern durchgeführt:

aa) die Auswahl erfolgt nach einer Gesamtpunktzahl (max. 45 Punkte), die für jeden Bewerber nach Bewertung des Studienabschlusses, einer für den Masterstudiengang einschlägigen Erwerbstätigkeit sowie sonstiger besonderer Leistungen wie Auslandsaufenthalte zu Studien- oder beruflichen Zwecken errechnet wird;

bb) Bewertung des Studienabschlusses: die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

1,0 = 30 Punkte	1,6 = 24 Punkte	2,1 = 19 Punkte
1,1 = 29 Punkte	1,7 = 23 Punkte	2,2 = 18 Punkte
1,2 = 28 Punkte	1,8 = 22 Punkte	2,3 = 17 Punkte
1,3 = 27 Punkte	1,9 = 21 Punkte	2,4 = 16 Punkte
1,4 = 26 Punkte	2,0 = 20 Punkte	2,5 = 15 Punkte
1,5 = 25 Punkte		

cc) Bewertung der einschlägigen Vollzeitberufstätigkeit in sozial- und erwachsenenpädagogischen Berufsfeldern (z.B. Jugendhilfe oder betriebliche und außerbetriebliche Weiterbildung):
ab 2 Jahren Berufsausbildung/Erwerbstätigkeit : 9 Punkte
bis zu zwei Jahren Erwerbstätigkeit : 6 Punkte
bis zu einem Jahr Erwerbstätigkeit : 3 Punkte

dd) Bewertung sonstiger besonderer Leistungen (z.B. Preise und Auszeichnungen für Qualifikations- oder andere wissenschaftliche Arbeiten, wissenschaftliche Veröffentlichungen, etc.): bis zu 6 Punkte.

(2) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach § 7 eine Vorauswahl aufgrund der vorgelegten Unterlagen zu Studienleistungen im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs und den weiteren Leistungen nach Absatz 1 Buchstabe b und c) statt. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(3) Auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise gemäß Absatz 1 wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste nach den angebotenen Studienschwerpunkten Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Schulentwicklung und Schulforschung erstellt. 75% der zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an die in der Rangliste bestplatzierten Bewerber vergeben. Für die restlichen 25 % der Studienplätze werden Auswahlgespräche geführt. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerber wird auf das Dreifache der restlichen im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze für den Masterstudiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft beschränkt.

§ 7 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren (zweite Stufe)

- (1) Die Auswahl unter den gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 Vorausgewählten erfolgt aufgrund
 - des Ergebnisses eines Auswahlgesprächs.
- (2) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob der Bewerber für den Masterstudiengang und den damit angestrebten Beruf befähigt und motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens des Bewerbers, seiner Argumentations- und Ausdrucksweise, seiner Herangehensweise und seines Ergebnisses bei der Erörterung von Problemen, seines Kommunikationsvermögens, seiner analytischen Fähigkeiten und der Schlüssigkeit der Begründung seines Studien- und Berufswunsches.
- (3) Die Auswahlgespräche werden an der Universität Tübingen durchgeführt. Die genauen Termine der Gespräche werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.
- (4) Jeweils zwei Mitglieder der Auswahlkommission führen Einzelgespräche von ca. 20 Minuten Dauer anhand eines Leitfadens durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.
- (5) Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.
- (6) Die Rangfolge der Teilnehmer an den Auswahlgesprächen wird anhand der Ergebnisse wie folgt festgelegt: Beide Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber anhand des Leitfadens auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Die Bewertung bezieht die in Absatz 1 genannten Studienleistungen, praktischen Erfahrungen, Referenzen und sonstigen Qualifikationen mit ein. Die Punkte der beiden Kommissionsmitglieder werden addiert.
- (7) Aufgrund der Ergebnisse der Auswahlgespräche wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet der Rang auf der Vorauswahlliste, sodann die Note des ersten Studienabschlusses, sodann das Los.

§ 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch, Wiederholung

- (1) Erscheint ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet er aus dem Auswahlverfahren aus. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn er unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachweist, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Bricht der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.
- (3) Für die Teilnahme am Auswahlverfahren gibt es die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, vorweg abzuziehen für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind (bei der Berechnung der Quote wird gerundet).
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben.

§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens

Dem Rektor wird vom Vorsitzenden der Auswahlkommission die Rangliste nach § 7 Abs. 7 für die Reihenfolge bei der Zulassung vorgeschlagen. Den Zulassungsbescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studierendenangelegenheiten.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Tübingen, den 30.03.2007

.....
Professor Dr. Bernd Engler
(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor (Vollzeit)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 29. März 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Nebenfach Erziehungswissenschaft mit Abschluss Bachelor (Vollzeit) 90 v.H. der verbleibenden Studienplätze an Studienbewerber¹³ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für das gewählte Nebenfach und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- b) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- d) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit als zusätzliche Qualifikation für den angestrebten Studiengang oder besondere außerschulische Leistungen;
- e) das ausgefüllte Formblatt über die Art und Dauer der beruflichen Tätigkeiten oder Praktika.

Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen.

(2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen

¹³ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.
Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 4, S. 85

Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gem. § 7 zu bildenden Rangfolge nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹⁴ (max. 15 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- (3) Berufsausbildung und praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 1, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können.
- (4) Ergänzend werden im Falle des Nichtvorhandenseins der Kriterien nach Abs. 3 für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens die Noten der nachfolgenden Fächer berücksichtigt:
- a) Deutsch,
 - b) Mathematik,
 - c) eine fortgeführte Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

¹⁴ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Bewerber werden in Gruppen nach den geplanten Studienschwerpunkten Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Erwachsenenbildung/Weiterbildung eingeteilt. Für die Studienschwerpunkte werden jährlich auf der Grundlage der Kapazitäten Zulassungszahlen anteilig an der Gesamtzulassungszahl für das BA Nebenfach festgelegt. Sollten die Studienplätze in einem der Studienschwerpunkte nicht entsprechend der Zulassungszahlen besetzt werden, werden sie mit Bewerbern der anderen Studienrichtung aufgefüllt.

Das Auswahlverfahren wird wie folgt für alle Teilgruppen von Bewerbern durchgeführt:

(2) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach folgender Maßgabe bestimmt wird:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte (max. 15 Punkte).
- b) Zusätzlich werden berufspraktische und sonstige Leistungen oder weitere schulische Leistungen für die Erstellung der Rangliste herangezogen.

1. Bewertung der berufspraktischen und sonstigen Leistungen

a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen, nachstehend unter aa) bis cc) erfassten Leistungen (max. 15 Punkte) gesondert nach dem Verteiler aa) = max.7 Punkte, bb) und cc) = max. je 4 Punkte. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

aa) abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer (z.B. Erzieher, Heilpädagoge, Logopäde);

bb) einschlägige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr Dauer (z.B. Krankenpflege, Altenpflege);

cc) Zivildienst / Bundeswehr (z.B. Sanitätsdienst), freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, sonstige Praktika oder ehrenamtliche Tätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer und unter Nachweis einschlägiger Aufgaben (bei mehreren Tätigkeiten werden diese nur einmal gewertet).

b) Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

2. Bewertung der schulischen Leistungen (bei Fehlen außerschulischer Leistungen)

a) Die in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern

aa) Deutsch (dieses Fach zählt doppelt),

bb) Mathematik,

cc) fortgeführte Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),

erreichten Punkte (max. je 60 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert und durch 4 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
- (3) Zur Ermittlung des Rangplatzes auf der Bewerberliste werden die Punkte nach Abs.1 a) (Abiturzeugnis, max. 15 Punkte) und die Punkte nach Abs. 1 b) Ziff. 1 (Berufspraktika und sonstige Leistungen, max. 15 Punkte) oder die Punkte nach Absatz 1 b) Ziff. 2 (sonstige schulische Leistungen, max. 15 Punkte) addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 30 Punkte) wird unter den Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mind. ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) 8 v.H., mind. ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;
 - c) 2 v.H., mind. ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Tübingen, den 30.03.2007

.....Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung am 04. April 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang „Allgemeine Sprachwissenschaft“ mit dem Abschluss Master of Arts die Studienplätze an Studienbewerber¹⁵ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Zeugnis über den Abschluss eines Baccalaureus-Artium-Studienganges oder eines vergleichbaren oder höheren Abschlusses (Diplom etc.);
- c) Nachweis über mindestens eine, von einem Hochschullehrer benotete, schriftliche Arbeit in einem der Kerngebiete der Allgemeinen Sprachwissenschaft (Syntax, Phonologie, Semantik) oder in einem angrenzenden Gebiet (etwa Sprachpsychologie, Sprachphilosophie, Computerlinguistik);

¹⁵ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.
Ämtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 4, S. 89

- d) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte oder Leistungen außerhalb des Studiums i.S.d. § 7 Abs. 4, die über die Beschäftigung mit Sprachen oder die analytischen Fähigkeiten des Bewerbers Aufschluss geben können;
 - e) der Nachweis über gute Kenntnisse der englischen Sprache und zweier weiterer Fremdsprachen;
 - f) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs unter Berücksichtigung der Motivation für den angestrebten Studiengang.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für obigen Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal am Seminar für Sprachwissenschaft angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Zu dem in § 1 genannten Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer
- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist;
 - b) einen Baccalaureus-Artium-Studiengang oder einen vergleichbaren oder höheren Studiengang (Diplom etc.) mit überdurchschnittlichem Erfolg (mindestens der Note „gut“) absolviert hat;
 - c) den Nachweis über eine schriftliche Arbeit gemäß § 3 Abs. 2 c) einreicht;
 - d) gute Kenntnisse des Englischen und zweier weiterer Fremdsprachen nachweist (entsprechend § 5 des Besonderen Teils (Allgemeine Sprachwissenschaft) der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor und Master-Studiengänge der Neuphilologischen Fakultät vom 22. Mai 2006).
 - e) Bei Bewerbern, die die HZB nicht in einem deutschsprachigen Land erworben haben, sind darüber hinaus gute Kenntnisse des Deutschen nachzuweisen.
- (2) Über die Erfüllung der Anforderungen in § 3 Abs. 2 c) an das Themengebiet der Arbeit und über die Adäquatheit der sprachlichen Kenntnisse gemäß Abs. 1 d) und e) entscheidet die Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission entscheidet zunächst unter den eingegangenen Bewerbungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 5. Sie erstellt dann für die Bewerbungen, die die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen, gemäß der in § 7 genannten Auswahlkriterien eine Rangliste gemäß § 8. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 7 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in **den** Absätzen 2 bis 5 genannten Kriterien.
- (2) Die Abschlussnote des Baccalaureus-Artium oder des vergleichbaren oder höheren Abschlusses.
- (3) Der Nachweis über die in § 3 Abs. 2 c) genannte schriftliche Arbeit.
- (4) Berufsausbildung und praktische Tätigkeiten und Leistungen außerhalb des Studiums, die über den Nachweis der intensiven Beschäftigung mit Sprache oder über den Nachweis formaler analytischer Fähigkeiten besonderen Aufschluss geben können über die Eignung für den Studiengang:
 - aa) abgeschlossene Berufsausbildung; z.B. Diplom als Dolmetscher, Übersetzer, oder Sprachtherapeut, Berufsausbildung als Programmierer, insbesondere in der Zeichen verarbeitenden Industrie oder in einem anderen naturwissenschaftlichen oder technischen Bereich.
 - bb) praktische Tätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer mit qualifizierten Nachweisen, z.B. als Dolmetscher, Übersetzer, Sprachlehrer, Programmierer, oder in einem naturwissenschaftlichen, mathematischen oder technischen Bereich
 - cc) sonstige Leistungen außerhalb des Studiums, z.B. mindestens einjähriger Aufenthalt im nicht-deutschsprachigen Ausland mit Nachweis der erworbenen Sprachkenntnisse, Platzierung in einem landesweiten Wettbewerb (etwa Bundeswettbewerb Mathematik, Jugend forscht), Tests wie GRE oder TOEFL, oder FHS-Vordiplom in einem naturwissenschaftlichen Fach (Mathematik, Physik, Chemie, Biologie)
- (5) In den Absätzen 2 und 3 sind ausländische Noten nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Unter den Bewerbern wird eine Rangliste gebildet. Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet den Bewerber nach Befähigung für den Masterstudiengang auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Die Bewertung bezieht sich auf die in § 7 Absatz 2 genannten Studienleistungen, den schriftlichen Leistungsnachweis und die in §7 Absatz 4 genannten Leistungen und Erfahrungen. Dabei werden die Leistungen im Verhältnis von 6 : 5 : 4 gewertet (gesamt 15 Punkte). Die Punkte der einzelnen Kommissionsmitglieder werden addiert und durch die Anzahl der Mitglieder dividiert.

- (2) Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des B.A.-Abschlusszeugnisses, dann der schriftliche Leistungsnachweis, dann die Leistungen und Erfahrungen gemäß § 7 Abs. 4, sodann das Los.

§ 9 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.

- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben.

§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Tübingen, den 04.04.2007

.....Professor Dr. Bernd Engler
Rektor